

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER VERDER GRUPPE (Microtrac Retsch GmbH, Haan)

Vollständig verfügbar auf www.microtrac.de/agb

MICROTRAC
a VERDER company

1. Geltungsbereich

- 1.1** Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: „Allgemeine Bedingungen“) finden Anwendung auf sämtliche Rechtsbeziehungen, insbesondere auf Verträge über die Lieferung von Gütern (im Folgenden: „Güter“) sowie die Bereitstellung von Dienstleistungen (im Folgenden: „Leistungen“) der Microtrac Retsch GmbH, einer Tochtergesellschaft der Verder International BV sowie Teil der Verder Group (im Folgenden: „Lieferant“).
- 1.2** Abweichungen von diesen Allgemeinen Bedingungen sind lediglich wirksam, sofern diese zwischen den Parteien in einem Vertrag schriftlich vereinbart wurden oder vonseiten des Lieferanten diesbezüglich eine schriftliche Bestätigung vorliegt. Die Anwendung der Allgemeinen Bedingungen des Vertragspartners (im Folgenden: „Käufer“) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.3** In den Fällen, in welchen eine oder mehrere Bedingungen in diesen Bedingungen ganz oder teilweise nichtig oder in einer anderen Art und Weise ungültig sind, bleiben die übrigen Bedingungen weiterhin in Kraft. In einem solchen Fall vereinbaren die Parteien eine neue Bestimmung, welche dem Geiste dieser Allgemeinen Bedingungen entspricht.

2. Angebot und Vertrag

- 2.1** Der Lieferant behält sich das Recht vor, einen Vertrag innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen nach Annahme eines Angebots ohne Angabe von Gründen zu kündigen, ohne dass dies zu einer Strafgebühr führt.
- 2.2** Angebote sind innerhalb der in ihnen angegebenen Frist anzunehmen. Ist keine Frist genannt, so gelten Angebote für einen Zeitraum von höchstens 30 (dreißig) Kalendertagen, nach dessen Ablauf das Angebot automatisch null und nichtig wird.
- 2.3** Sämtliche Preisangebote sowie weitere Bestellungen und/oder Verträge gelten nur unter der Bedingung, dass Exportgenehmigungen der zuständigen nationalen oder sonstigen zuständigen Behörden (z. B. Erteilung einer Erlaubnis, allgemeine Genehmigung oder sonstiges) vorliegen. Für den Fall, dass solche Exportgenehmigungen nicht erteilt werden, ist der Lieferant berechtigt, sämtliche Verträge zu kündigen, ohne dass dies zu einer Haftung und/oder Pflicht auf Kostenersatzung führt.
- 2.4** Die bereitgestellten Daten und/oder Muster verstehen sich, soweit keine besonderen Garantien abgegeben wurden, als rein informativ und der Lieferant darf davon abweichen.
- 2.5** Der Lieferant ist berechtigt, Güter und/oder Leistungen mit geringfügigen Abweichungen zu liefern, wenn diese Güter und/oder Leistungen über dieselben relevanten Funktionen verfügen.

3. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- 3.1** Die vereinbarten Preise verstehen sich stets exklusive Verpackungs- und Lieferkosten, Steuern und Zollabfertigung, welche gesondert aufgeführt werden (im Folgenden gemeinsam mit sämtlichen Kosten und Steuern: „Vertragspreis“).
- 3.2** Die Preise lauten in der vereinbarten Währung und verstehen sich ohne Mehrwert-, Umsatz-, Verbrauchssteuern und/oder ähnliche Abgaben.
- 3.3** Bei Erhöhung der gesamten Produktions-, Einkaufs- oder Beschaffungskosten der Güter und/oder Leistungen um mehr als 10% ist der Lieferant ungeachtet der Ursache, einschließlich Hyperinflationen, jedoch jederzeit, berechtigt, den angebotenen und/oder vereinbarten Preis zu erhöhen. Macht der Lieferant von diesem Recht Gebrauch, so ist der Käufer berechtigt, seinen mit dem Lieferanten bestehenden Vertrag zu kündigen.
- 3.4** Sofern nicht anders lautend vereinbart, erfolgt die Zahlung des Vertragspreises durch den Käufer innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen ab Rechnungsdatum. Die Versendung der Rechnungen erfolgt bei Lieferung. Der Zeitpunkt der Zahlung ist von wesentlicher Bedeutung.
- 3.5** Im Falle einer außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegenden Verzögerung, seine Verpflichtungen zu erfüllen, ist der Lieferant berechtigt, die bis zum Zeitpunkt des Eintritts dieser Verzögerung bereits erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.
- 3.6** In Fällen, in welchen der Käufer Rechnungen insgesamt oder in Teilen bestreitet, setzt dieser den Lieferanten hierüber innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der betreffenden Rechnung unter genauer Angabe der Gründe in Kenntnis, wobei die Pflicht zur Zahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge hiervon unberührt bleibt. Nicht fristgerecht schriftlich bestrittene Kosten gelten als anerkannt und sind gemäß den vorstehenden Regelungen fällig.
- 3.7** Bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung ist der Käufer zur Zahlung von Zinsen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und von sämtlichen tatsächlich entstandenen Inkassokosten verpflichtet und der Lieferant ist berechtigt, dies zu verlangen.

4. Lieferung

- 4.1** Sofern nicht anders lautend vereinbart, erfolgt die Lieferung „FCA“ (Frei Frachtführer) ab Werk des Lieferanten (Incoterms in ihrer derzeit geltenden Fassung). Teillieferungen sind zulässig.
- 4.2** Sofern nicht anders lautend vereinbart, erfolgt die Lieferung von Gütern durch den Käufer an den Lieferanten zur Reparatur, Be- oder Verarbeitung „DDP“ (geliefert verzollt) zum Werk des Lieferanten (Incoterms in ihrer derzeit geltenden Fassung). Dies gilt jedoch nicht bei einer Reparatur gemäß der Gewährleistung.
- 4.3** Verpackungen, einschließlich nicht im Preis enthaltener Paletten und Behälter, bleiben Eigentum des Lieferanten und sind auf Kosten des Käufers an den Lieferanten zurückzusenden.
- 4.4** Bei Lieferung/Leistungserbringung führt der Käufer eine Inspektion der Güter und/oder Leistungen sowie die üblichen Eingangs- und Qualitätsprüfungen und -kontrollen durch. Eine Anerkennung von Reklamationen wegen Beschädigung oder Minderlieferung von Gütern erfolgt nur dann, nachdem entweder dem Frachtführer bei Lieferung ein Beleg über die Beschädigung oder Minderlieferung übergeben oder die Beschädigung bzw. die Minderlieferung dem Lieferanten innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen ab dem Lieferdatum angezeigt wurde. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, so gelten die Güter und/oder die Leistungen als in einwandfreiem Zustand und vertragsgemäß geliefert bzw. erbracht.
- 4.5** Daten, Fristen oder Termine für Lieferung und/oder Leistungserbringung treten umgehend nach schriftlicher Bestätigung des Lieferanten sowie der Erfüllung sämtlicher vereinbarten Bedingungen durch den Käufer, insbesondere der Vorauszahlung, in Kraft.
- 4.6** Sämtliche Daten, Fristen oder Zeiträume für die Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Leistungen verstehen sich als beste Schätzungen sowie als ungefähre Angaben. Sie stellen kein(e)n fixe(s)n Datum, Frist oder Zeitraum dar. Zeitangaben stellen in keinerlei Art und Weise einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages dar. Die Haftung des Lieferanten für Lieferverzögerungen wegen Verzugs ist auf den Betrag der Kosten und Schäden von bis höchstens 2,5 % des Vertragspreises beschränkt.
- 4.7** Sämtliche Daten, Fristen oder Zeiträume bzgl. der Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Leistungen verlängern sich in dem Maße, in welchem sich der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen in Verzug befindet.
- 4.8** Fordert der Käufer den Lieferanten zu einer Verschiebung der Lieferung auf, so besteht aufseiten des Lieferanten ein Anspruch auf Erstattung der Folgekosten (z. B. insbesondere Lagerkosten sowie Kosten für die Hinzuziehung von Personal). In diesem Falle wird vom Lieferanten auf der Grundlage der internen Produktionsplanung des Lieferanten gemeinsam mit dem Käufer ein neuer Liefertermin festgelegt. Liegt das neue Lieferdatum um mehr als 2 Monate hinter dem ursprünglichen Datum, so ist der Lieferant berechtigt, den vollen Auftragswert in Rechnung zu stellen, zu dessen Zahlung der Käufer dann verpflichtet ist.

5. Installation, Inbetriebnahme und Leistungen

- 5.1** Sofern nicht ausdrücklich anders lautend vereinbart, umfasst die Verpflichtung zur Lieferung von Gütern nicht die Installation und Inbetriebnahme dieser. Wurde die Installation und Inbetriebnahme von Gütern vereinbart oder sind im Falle der Leistungserbringung Inbetriebnahme oder Installation darin enthalten, so findet Absatz 5.2 Anwendung.
- 5.2** Vor Beginn sowie während der Durchführung der Tätigkeiten:
- geht das Risiko für die Güter sowie sämtliche Teile und Materialien nach der faktischen Lieferung „FCA“ (Frei Frachtführer) ab Werk des Lieferanten auf den Käufer über;
 - obliegt dem Käufer die Verantwortlichkeit für die Zugänglichkeit seines Betriebsgeländes und der Gebäude, um eine Installation und Inbetriebnahme sicherzustellen, ohne dass es zu deren Durchführung weiterer Vorkehrungen oder Vorrichtungen bedarf;
 - obliegt dem Lieferanten keinerlei Verantwortung für Fundamente, Bau- oder Abbrucharbeiten und/oder die Demontage oder Entfernung vorhandener Geräte;
 - stellt der Käufer unentgeltlich sämtliche(s) benötigte Verbrauchsmaterial und Vorrichtungen, insbesondere Energie, Wasser, Luft, Werk- und Hebezeug sowie Krane zur Verfügung;
 - trägt der Käufer Sorge dafür, dass sämtliche vorbereitenden Arbeiten, wie z. B. bauliche, bautechnische und elektrotechnische Tätigkeiten, rechtzeitig abgeschlossen sind;
 - ist der Lieferant berechtigt, Drittparteien bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen hinzuzuziehen;
 - stellt der Käufer sicher, dass die geltenden behördlichen Vorschriften und Sicherheitsanforderungen sowie sonstige zwingende Gesetze eingehalten werden;
 - stellt der Käufer sicher, dass die Güter bei Beginn und während der Installation und Inbetriebnahme rechtzeitig am richtigen Ort bereitstehen;

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER VERDER GRUPPE (Microtrac Retsch GmbH, Haan)

Vollständig verfügbar auf www.microtrac.de/agb

MICROTRAC
a VERDER company

- i) garantiert der Käufer, dass der Lieferant während der Installation und der Inbetriebnahme der Güter auf dem Gelände des Käufers sämtliche notwendigen Arbeiten ohne Störung oder Beeinträchtigung fortlaufend durchführen kann. Verzögern sich die Arbeiten aufgrund von Ursachen, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen oder werden diese infolgedessen unterbrochen, so haftet der Käufer gegenüber dem Lieferanten für sämtliche daraus entstehenden zusätzlichen Kosten, einschließlich der für den An- bzw. Abtransport. Jedwedes vereinbarte Fertigstellungsdatum verlängert sich entsprechend;
- j) erfolgt die Abnahme, wenn und nachdem die Güter mechanisch fertiggestellt und in Betrieb genommen und/oder die Leistungen vollständig erbracht worden sind. Der Käufer ist berechtigt, die Güter und/oder Leistungen bei der Inbetriebnahme zu inspizieren;
- k) wird die Abnahme in einer Abnahmebescheinigung dokumentiert. Diese Dokumentation enthält jedwede Beobachtung oder Vermerke. Der Käufer ist erst nach der Ausfertigung der Abnahmebescheinigung berechtigt, die Güter in Gebrauch zu nehmen;
- l) stehen Punkte oder Mängel von geringfügiger Bedeutung, welche den tatsächlichen Betrieb der Güter weder be- noch verhindern, der Inbetriebnahme und Abnahme der Güter nicht entgegen. Diese Punkte oder Mängel werden vom Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist behoben;
- m) erfolgt aufgrund von, sich der Beherrschung und/oder Verantwortlichkeit des Lieferanten entziehenden Umständen weder eine Inbetriebnahme noch die Abnahme, so wird der Käufer hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt. In diesem Falle gilt die Abnahme als zum Datum der entsprechenden schriftlichen Kenntnissgabe als erfolgt.
- 6. Eigentums- und Risikoübergang**
- 6.1** Das Eigentum sowie die Nutzungsrechte an den Gütern gehen, vorbehaltlich der Bestimmung unter 6.2, bei Lieferung auf den Käufer über.
- 6.2** Im gesetzlich zulässigen Rahmen behält sich der Lieferant bis zum vollständigen Eingang der vom Käufer zu zahlenden Beträge das Eigentum an allen Gütern vor. Der Käufer ist bis zu diesem Zeitpunkt nicht berechtigt, die Güter an Dritte weiterzukaufen, zu übertragen, abzutreten, zu verpfänden oder Dritten sonstige Rechte an diesen zu gewähren. Ungeachtet des Vorstehenden geht das Risiko für die Güter bereits bei der Lieferung auf den Käufer über. Der Käufer bewahrt die Güter bis zum Übergang des Eigentums in einem ordnungsgemäßen Zustand auf und versichert **diese gegen sämtliche Risiken**.
- 6.3** Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Güter mit anderen Gütern, in dessen Folge das Eigentum des Lieferanten untergeht, überträgt der Besteller dem dies annehmenden Lieferanten hiermit die Miteigentumsrechte an den verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gütern in Höhe des Wertes der betreffenden Güter.
- 6.4** Bei der Veräußerung von Gütern, an welchen aufseiten des Lieferanten ein Miteigentumsanteil besteht, steht dem Lieferanten der hieraus entstehende Anspruch auf Zahlung des Verkaufspreises bis zur Höhe seines Miteigentumsanteils zu. Der Käufer tritt diesen Anspruch hiermit an den dies annehmenden Lieferanten ab.
- 6.5** Stellt sich der im Vorgenannten geregelte Eigentumsvorbehalt nach geltendem Recht als unwirksam heraus, so erhält der Lieferant hiermit eine Sicherheit, welche dem beabsichtigten Eigentumsvorbehalt möglichst entspricht.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1** Die geltende Gewährleistungsfrist (im Folgenden: „Gewährleistungsfrist“) beträgt 12 (zwölf) Monate ab dem Zeitpunkt, zu welchem die Lieferung der Güter oder die Erbringung der Leistungen erfolgt ist.
- 7.2** Der Lieferant gewährleistet, dass dem Käufer vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 6 das Eigentum an den Gütern verschafft wird und die Güter neu, noch unbenutzt und, während der Gewährleistungsfrist, frei von Sach- und Rechtsmängeln sind sowie den vertraglich festgelegten Spezifikationen entsprechen. Des Weiteren gewährleistet der Lieferant, dass sämtliche Leistungen im Einklang mit den üblichen Ingenieurspraktiken sowie mit der gebührenden Sorgfalt durchgeführt werden. Eine Gewährleistung, dass die Leistungen zu einem spezifischen Ergebnis führen, wird jedoch nicht gegeben.
- 7.3** Gewährleistungsausschluss: Weitere Gewährleistungen seitens des Lieferanten bzgl. der Güter und Leistungen erfolgen nicht, des Weiteren sind sämtliche weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen, insbesondere stillschweigende Gewährleistungen bzgl. der Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck, ausgeschlossen.
- 7.4** Heiz- und Thermoelemente, Membrane, Keramik-, Kautschuk- sowie Glasteile sind aufgrund ihrer Natur anfällig für Schäden infolge von Benutzer-, Handhabungs- und/oder Lagerungsfehlern und sind somit von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen, sofern es dem Käufer nicht gelingt, mit hinreichender Sicherheit den Nachweis zu erbringen, dass der Schaden nicht aus Fehlern dieser Art herrührt.
- 7.5** Inspektionen, Beratungen und/oder ähnliche vom Lieferanten erbrachte bzw. gegebene Leistungen fallen nicht unter die Gewährleistung und sind daher insgesamt von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 7.6** Diese Gewährleistung findet keine Anwendung auf Mängel, die ganz oder teilweise verursacht sind durch:
- Nichtbefolgung von Betriebs- und/oder Wartungsanleitungen;
 - üblichen Verschleiß;
 - Mängel, welche mit den üblichen Eingangs- und Qualitätsprüfungen und -kontrollen hätten entdeckt werden können;
 - Beschädigung oder Verschlechterung der Güter infolge unsachgemäßer Lagerung, Nutzung oder Handhabung;
 - inkorrekte, fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Käufers gegenüber dem Lieferanten;
 - vom Käufer selbst oder Drittparteien durchgeführten Reparaturen;
 - nicht vom Lieferanten gelieferten oder zertifizierten Ersatz- oder Verbrauchsteilen oder Material.
- 7.7** Verbrauchsteile sowie Zubehör sind nach deren ersten Nutzung von sämtlicher Gewährleistung ausgeschlossen.
- 7.8** Für die vom Lieferanten gelieferte und/oder zur Verfügung gestellte Software erfolgt eine Gewährleistung nur für schwerwiegende Mängel, infolge welcher die tatsächliche Nutzung der Software und/oder der Güter gemäß der Spezifikation unmöglich gemacht werden würde. Sämtliche Gewährleistung ist in den Fällen ausgeschlossen, in welchen die Software nicht gewartet, upgedatet und/oder auf einer nicht für eine solche Nutzung geeigneten oder spezifizierten Hardware genutzt oder gespeichert wurde. Im Falle eines Mangels begeben sich der Lieferant sowie der Käufer in gemeinsamer Absprache mit der gebührenden Sorgfalt auf der Suche nach einer Lösung.
- 7.9** Im Falle eines Sachmangels ist der Lieferant verpflichtet, diesen durch, nach eigenem Ermessen, entweder Nachbesserung, Ersatzlieferung und/oder Neuerbringung der Leistungen zu beheben (im Folgenden: „Mängelbeseitigung“). Diese Mängelbeseitigung stellt die alleinige und ausschließliche, an die Stelle jeglicher stillschweigenden und/oder gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie tretende Verpflichtung des Lieferanten dar und schließt jedwede Haftung für weitere, dem Käufer infolge eines solchen Mangels an den Gütern und/oder Leistungen entstehenden Schäden und/oder Kosten aus.
- 7.10** Für das reparierte oder ausgetauschte Teil bzw. die erbrachte Leistung gilt nach der Mängelbeseitigung, und zwar ab dem Datum dieser Beseitigung, eine neue Gewährleistung von 12 (zwölf) Monaten. Für jede neue Gewährleistungsfrist gilt stets ein Ablaufdatum von 36 (sechsdreißig) Monaten nach der ursprünglichen Lieferung und/oder Erbringung der Leistung, nach welcher keine weitere oder neue Gewährleistung mehr Anwendung findet.
- 7.11** Sämtliche Reklamationen mit Bezug auf Mängel und/oder die Nichterfüllung einer Gewährleistung oder Garantie sind dem Lieferanten so schnell wie möglich nach der Entdeckung des Mangels, spätestens jedoch innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach der Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen sämtliche dem Kunden zustehenden Rechte auf Mängelbeseitigung und/oder Schadensersatz. Sofern und soweit nach geltendem Recht zulässig, wird eine etwaige Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt, zu welchem der die Haftung begründende Mangel aufgetreten ist oder entdeckt wurde, auf einen Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten verkürzt.
- 7.12** Ist der Zugang zu den Gütern behindert (z. B., weil diese verbaut sind), so gehen die Kosten für den Zugang zu den betreffenden Gütern zulasten des Käufers.
- 7.13** Ist der Käufer nicht selbst Endnutzer der gelieferten Güter und/oder erbrachten Leistungen, so gehen die aus dem Umstand entstehenden Zusatzkosten, dass sich die Güter und/oder Leistungen nicht am Standort des Käufers befinden, zulasten des Käufers.
- 7.14** Werden nach der Untersuchung der gemeldeten Mängel keine derartigen Mängel festgestellt, so haftet der Käufer gegenüber dem Lieferanten für sämtliche durch die Inspektion sowie die in sonstiger Art und Weise entstandenen Kosten.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER VERDER GRUPPE (Microtrac Retsch GmbH, Haan)

Vollständig verfügbar auf www.microtrac.de/agb

MICROTRAC
a VERDER company

8. Rücktritt und Zurückbehaltungsrecht

- 8.1** Befindet sich der Käufer mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug, so ist der Lieferant, unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen Ansprüche und Rechte, berechtigt, die weitere Erfüllung seiner Verpflichtungen für den von ihm für angemessen gehaltenen Zeitraum zurückzuhalten.
- 8.2** Wenn der Lieferant objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers hat, ist der Lieferant berechtigt, bis zur Stellung einer ausreichenden Sicherheit des Käufers sämtliche auf ihm beruhenden vertraglichen Verpflichtungen aufzuschieben.
- 8.3** Kommt eine der Parteien ihren Verpflichtungen auch nach einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne hieraus Schadensersatzansprüche einer Partei gegen die andere entstehen.
- 8.4** In den Fällen, in welchen der Käufer seinen Betrieb einstellt, ein gerichtliches Abwicklungsverfahren oder eine Liquidation über das Vermögen des Käufers durchgeführt wird, (einen Antrag auf) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers durchgeführt wird oder ein Antrag dazu gestellt wird und/oder das Land, in welchem sich seine Niederlassung befindet, auf eine Sanktionsliste gesetzt wird, ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dies zu einer Pflicht zur Leistung von Schadensersatz führt.
- 8.5** In sämtlichen vorgenannten Fällen, in welchen der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen aussetzt oder den Vertrag kündigt, haftet der Käufer dem Lieferanten gegenüber für sämtliche Folgeschäden.

9. Haftung

- 9.1** Der Lieferant haftet lediglich für Schäden, Zahlungen, Verluste, Kosten, Ausgaben sowie Verbindlichkeiten, welche dem Käufer infolge einer Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften durch den Lieferanten entstehen.
- 9.2** Sofern nach anzuwendendem Recht zulässig, wird jedwede geltende gesetzliche Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Lieferanten auf 12 (zwölf) Monate ab Lieferung der Güter und/oder Erbringung der Leistungen verkürzt.
- 9.3** Die aus oder in Verbindung mit einem Vertrag, der Lieferung von Gütern und/oder der Erbringung von Leistungen hervorgehende Haftung des Lieferanten, und zwar ungeachtet dessen, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder aus einer sonstigen Art und Weise (einschließlich sich aus Produkthaftung ergebende Schäden), ist auf den von der Haftpflichtversicherung des Lieferanten tatsächlich ausgezahlten Schaden oder auf 100 % des Auftragswerts begrenzt, wobei der jeweils niedrigere Wert maßgeblich ist.
- 9.4** Der Lieferant haftet in keinerlei Fall für Folgeschäden, unmittelbare Schäden, Strafschadensersatz oder Schadensersatzverpflichtungen, insbesondere für Gewinn- oder Umsatzverluste, Vertragsverluste, Ausfallkosten oder Ansprüche von Kunden des Käufers.
- 9.5** Weiterhin haftet der Lieferant in keinerlei Fall für eine angebliche oder tatsächliche Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum, sofern die zugrundeliegenden Arbeiten, Dokumente, Zeichnungen und/oder Entwürfe vom Käufer oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt, vorgeschrieben und/oder empfohlen wurden und der Käufer wird den Lieferanten von solchen Ansprüchen freistellen.
- 9.6** Die vorgenannten Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen finden nicht nur Anwendung auf vertragliche, sondern ebenfalls auf deliktischen oder sonstigen gesetzlichen Ansprüchen und gelten ungeachtet etwaiger an einer anderen Stelle im Vertrag genannter anders lautender Bestimmungen.
- 9.7** Eine Abtretung von Rechten oder Rechtsmitteln an Dritte erfolgt nicht, außer zwischen den Parteien sowie deren jeweiligen Rechtsnachfolgern und den nach anzuwendendem Recht zulässigen Abtretungsempfängern.
- 9.8** Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und/oder -ausschlüsse finden keine Anwendung bei Betrug, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten des Lieferanten, Verstößen gegen öffentliches Recht oder Personenschäden oder Tod.
- 9.9** Diese Haftungsbeschränkung stellt eine wesentliche Grundlage für die Bereitschaft des Lieferanten zum Eintritt in einen Vertrag dar und spiegelt die beabsichtigte Verteilung der Risiken zwischen dem Lieferanten und dem Käufer wider, ohne welche der Lieferant zur Bereitstellung der Produkte oder Leistungen zu dem in Rechnung gestellten Preis nicht bereit gewesen wäre. Der Lieferant hat auf der Grundlage dieser Haftungsbeschränkung eine, seine eigene gesetzliche Haftung für Einzelansprüche abdeckende Versicherung abgeschlossen. Der Käufer trägt selbst die Verantwortung dafür, für sich Vorkehrungen für die Versicherung eines möglichen übersteigenden Verlustes zu treffen.

10. Gewährleistung des Käufers

Der Käufer sichert zu und gewährleistet, die vom Lieferanten stammenden Waren, Technologien und/oder Leistungen weder mittelbar noch unmittelbar zwecks Endnutzung an eine natürliche oder juristische Person zu exportieren, zu verkaufen oder zu liefern, o welche ihren (Wohn-)Sitz in Ländern haben, die von nationalen oder internationalen Behörden (wie z. B. denen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, Japans und/oder der Vereinten Nationen) auf Sanktionslisten gesetzt wurden, insbesondere Kuba, Iran, Nordkorea, Sudan, Syrien sowie Krim/Sewastopol, o welche von einer nationalen oder internationalen Behörde (wie z. B. der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, Japans und/oder der Vereinten Nationen) als sanktionierte Person gelistet wurden, wenn für diese keine besondere Genehmigung seitens der genannten Behörden vorliegt.

11. Datenschutz

- 11.1** Die Verantwortung für die von den jeweiligen Parteien verarbeiteten Daten obliegt allein der die Daten jeweils verarbeitenden Partei. Die Parteien garantieren sich gegenseitig, dass der Inhalt, die Nutzung und/oder die Verarbeitung der Daten nicht rechtswidrig sind und diese die Rechte Dritter nicht verletzen. Insbesondere müssen vor allem die Verarbeitung sowie der Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, vor allem mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), stehen.
- 11.2** Darüber hinaus garantieren die jeweiligen Parteien, dass die Nutzung, Speicherung und/oder Verarbeitung vertraulicher Informationen vertraulich ist sowie im Einklang mit den geltenden Rechten und Pflichten bzgl. der Vertraulichkeit sowie der Persönlichkeitsrechte erfolgt.

12. Höhere Gewalt

- 12.1** Keine Partei haftet für Vertragsverletzungen, die auf einem Ereignis höherer Gewalt beruhen.
- 12.2** Der Begriff „höhere Gewalt“ bezeichnet sämtliche, sich der Beherrschung einer Partei entziehenden und die dauerhafte oder vorübergehende Erfüllung des Vertrags verhindernden Umstände, sowie, insofern nicht bereits eingeschlossen, Krieg (einschließlich ein drohender), Aufruhr, Streiks, Aussperrungen, Naturkatastrophen wie z. B. Erdbeben, Überschwemmungen, Orkane, Transport-schwierigkeiten, Feuer, Terrorismus, Pandemien (einschließlich der von der WHO nicht als solche erklärten), Insolvenz eines Lieferanten sowie sonstige Ereignisse, welche eine erhebliche Störung der die Geschäftstätigkeiten des Lieferanten oder seiner (Vor-)Lieferanten darstellen.
- 12.3** Ist dem Lieferanten die Erfüllung des Vertrages aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt unmöglich, so ist dieser ohne gerichtliche Mitwirkung berechtigt, die Ausführung des Vertrages für einen Zeitraum von höchstens 6 (sechs) Monaten auszusetzen oder ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass dies auf dessen Seite zu einer Pflicht auf Leistung einer Entschädigung gegenüber dem Käufer führt.

13. Vertraulichkeit und geistiges Eigentum

- 13.1** Die Parteien sind verpflichtet, sowohl während als auch nach der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, sämtliche gewerblichen sowie technischen Informationen sowie das Know-how, wie z. B. Angaben zu Produkten, Preisen, Kunden sowie Lieferanten (im Folgenden: „Vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln.
- 13.2** Sämtliche geistigen Eigentumsrechte an den während der Erfüllung eines Vertrages hergestellten und/oder vom Lieferanten gelieferten Gütern und/oder Leistungen, einschließlich u. a. sämtlicher Urheberrechte, Rechte an Datenbanken und Entwürfen, Rechte an Know-how, Patente und Rechte an Erfindungen, Informationen, Inhalten, Materialien, Daten oder Verfahren (in sämtlichen Fällen, und zwar ungeachtet, ob eingetragene oder nicht, sowie einschließlich sämtlicher Rechte zur Anmeldung dieser zur Eintragung), liegen beim Lieferanten, verbleiben bei diesem und/oder werden zu dessen Eigentum. Sämtliche geistiges Eigentum und/oder vertrauliche Informationen enthaltene Datenträger bleiben oder werden zum Eigentum des Lieferanten und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht kopiert, gegenüber Dritten offengelegt oder auf eine sonstige Art genutzt werden, unabhängig davon, ob aufseiten des Käufers Kosten für die Erstellung oder Bereitstellung dieser Informationen geleistet wurden. Der Käufer gibt diese Träger auf erstes schriftliches Verlangen des Lieferanten an diesen zurück.
- 13.3** Der Lieferant ist berechtigt, den Nutzer als Referenz anzugeben.
- 13.4** Sofern und soweit notwendig wird dem Käufer vom Lieferanten hiermit eine Lizenz zur Nutzung der Güter und Leistungen erteilt.

14. Sonstige Bestimmungen

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER VERDER GRUPPE (Microtrac Retsch GmbH, Haan)

Vollständig verfügbar auf www.microtrac.de/agb

MICROTRAC
a **VERDER** company

- 14.1** Ein Verzicht des Lieferanten auf eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen und/oder eines Vertrages, der diese Bedingungen beinhaltet, bedarf zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen und vom Lieferanten unterzeichneten Bestätigung. Eine Unterlassung der Ausübung oder eine verzögerte Ausübung von sich aus diesen Bedingungen ergebenden Rechten, Rechtsmitteln, Befugnissen oder gesetzlichen Rechten sind zudem nicht als ein Verzicht auf diese Ausübung auszulegen. Eine einmalige oder teilweise im Rahmen dieses Vertrages erfolgte Ausübung eines Rechts, Rechtsmittels, einer Befugnis oder eines gesetzlichen Rechts schließt eine andere oder weitere Ausübung desselben oder die Ausübung eines anderen Rechts, Rechtsmittels, einer Befugnis oder eines gesetzlichen Vorrechts nicht aus.
- 14.2** Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen und/oder eine Bestimmung eines Vertrages, der diese Bedingungen beinhaltet in einer Jurisdiktion ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags von dieser Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit oder die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der betreffenden Bestimmung in einer anderen Jurisdiktion hiervon unberührt.
- 14.3** Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen und/oder eines

Vertrages, der diese Bedingungen beinhaltet, welche aufgrund ihrer Natur auch über ihre Bestimmungen hinaus Anwendung finden sollten, bleiben auch nach einer Kündigung oder dem Ablauf dieser Allgemeinen Bedingungen und/oder eines Vertrages, der diese Bedingungen beinhaltet, in Kraft.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1** Diese Allgemeinen Bedingungen sowie sämtliche auf diesen folgenden Verträgen oder Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht des Landes, in welchem der Lieferant seinen Sitz hat, und werden entsprechend ausgelegt. Die vor Ort geltenden Kollisionsgrundsätze sind ausgeschlossen.
- 15.2** In sämtlichen Streitfällen mit Bezug auf das Vertragsverhältnis unterwerfen sich die Parteien hiermit unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Landes, in welchem der Lieferant seinen Sitz hat.
- 15.3** Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG oder Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.